

OEST ENERGIES GmbH & Co. KG

72250 Freudenstadt

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Verbraucher und Privatkunden

(AVL-Verbraucher)

gültig ab 01.02.2024

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (nachfolgend „Käufer“) und liegen allen unseren Angeboten und Lieferungen zugrunde. Ergänzungen, Nebenabreden und Abänderungen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsschluss / Preise

- Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, in allen Teilen freibleibend. Lieferverträge kommen erst mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung durch uns zustande.
- Beim Heizölkauf besteht das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher nicht, weil auf Verträge über die Lieferung von Heizöl der Ausschlussgrund des § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB anwendbar ist. Die auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung kann von dem Käufer nicht widerrufen werden, auch wenn der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume geschlossen wurde oder es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt.
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung der Waren zu unseren am Liefertag geltenden Preisen. Bei den von uns angebotenen Preisen handelt es sich um Netto-Listenpreise zuzüglich der am Versandtag jeweils gültigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Lasten sowie eventuell vereinbarter Frachtkosten. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports. Das Risiko, dass in der Zeit zwischen Bestellung und Belieferung die für Erzeugung, Umsatz und Transport anfallenden öffentlichen Abgaben und Lasten, insbesondere Zölle und Steuern, erhöht oder neu begründet werden, trägt der Käufer.

III. Lieferung

- Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer und setzt voraus, dass der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen für eine auftragsgemäße Belieferung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat und ggfs. vereinbarte Anzahlungen bzw. Zahlungssicherheiten geleistet wurden. Hat der Käufer seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.
- Verlangt der Käufer nach Vertragsabschluss Abänderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- Soll die Lieferung mehr als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, sind wir berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, sofern unsere Kosten (etwa bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten) um mehr als 15 % des Netto-Listenpreises gestiegen sind. Der Käufer ist seinerseits berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, wenn sich unsere Kosten um mehr als 15 % des Netto-Listenpreises reduziert haben. Die Notwendigkeit einer Preisanpassung ist dem anderen Teil innerhalb angemessener Frist anzukündigen. Uns wie auch dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Voraussetzungen einer Preisanpassung nach dieser Klausel nicht vorliegen.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist dem Käufer unter angemessener Berücksichtigung unserer Interessen erkennbar unzumutbar. Zulässige Teillieferungen sind gesondert zu vergüten. Transportkosten werden nur einmalig erhoben.
- Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer, nicht von uns zu vertreten ist. In diesem Fall werden wir den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren.
- Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (z. B. Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Epidemien) zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Vorlieferanten von uns eintreten.
- Beruhende Hindernisse auf den vorstehenden Gründen und sind sie von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren gegenseitig zu informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen in angemessener Art und Weise anzupassen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, werden die Vertragsparteien über eine einvernehmliche Lösung beraten. Dauert die Behinderung länger als zwölf Monate, ist jeder Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
- Steht dem Käufer nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadensersatzanspruch zu, weil uns die Leistung bereits bei Vertragsabschluss unmöglich war, nach Vertragsschluss unmöglich geworden ist oder weil wir die uns aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten nicht oder nicht wie geschuldet erbracht, insbesondere unsere Leistung mit Verzögerung bewirkt haben, gilt Ziffer IX. dieser Bedingungen.

IV. Beschaffenheit der Ware

- Die Beschaffenheit der Ware entspricht dem Marktüblichen unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen. Analysedaten, Prüffehler und Toleranzen werden ebenfalls nach den maßgeblichen DIN-Normen ermittelt.

2. Für die Mengenfeststellung ist das in unserem Abgangslager oder Abfüllwerk durch Verwiegung und Vermessung ermittelte Volumen oder Gewicht maßgebend. Dies gilt auch, wenn wir den Transport der Ware durch Lieferung in Transportfahrzeugen (Tankwagen), Fässern, Kannen und sonstigen Gebinden übernehmen, soweit nicht bei Lieferung in Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtungen am Tankwagen festgestellt wird. Für die Rechnungsstellung sind die Mengenangaben auf dem Lieferschein maßgebend.

3. Die angelieferte Warenmenge kann von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen. Die Lieferung und Abrechnung von Heizöl EL und Dieselmotorenöl erfolgen temperaturkompensiert auf der Basis 15°C entsprechend § 28 der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014.

V. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung

- Rechnungen sind sofort nach Zugang und Lieferung rein netto fällig. Bei vereinbarten Zahlungszielen berechnet sich die Zahlungsfrist beginnend mit dem Tag der Lieferung. Die Zahlung hat durch Überweisung auf unser Geschäftskonto zu erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Wir sind berechtigt, die Annahme von erfüllungshalber angebotenen Wechseln oder Schecks ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Der Käufer kommt automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, es sei denn, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Wir werden den Käufer auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hinweisen. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rate in Verzug, so werden die dann noch ausstehenden Beträge aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Käufers. Unser hierauf gerichteter Kostenerstattungsanspruch ist sofort zur Zahlung fällig.
- Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss oder wird eine Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss erkennbar, sodass unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, so können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, durch uns eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Wir sind zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist und uns innerhalb einer angemessenen Frist nicht Zug-um-Zug zu unserer Leistung die Gegenleistung – etwa durch Barzahlung bei Lieferung vor Einfüllen der Ware in Behältnisse des Käufers – bewirkt oder sonst Sicherheit geleistet wird.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Käufers wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

VI. Lieferung / Gefahrübergang / Annahmeverzug

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware durch uns. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer oder die sonstige Beförderungsperson.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware auf den Käufer über. Soweit Teillieferungen erfolgen, gilt dies auch hinsichtlich der jeweiligen Teillieferung.
- Unwesentliche Mängel berechtigen den Käufer nicht, die Annahme zu verweigern. Der Käufer ist verpflichtet, uns Beanstandungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- Gerät der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Übergabe der Ware aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. In diesen Fällen sind wir zudem berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder verhält sich sonst in einer Weise grob vertragswidrig, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware wieder an uns zu nehmen. Für diesen Fall gestattet der Käufer uns bereits jetzt, die betreffende Ware aus seinem Lagerbestand in unsere Transportfahrzeuge (Tankwagen) umzupumpen. Hiermit einhergehende Kosten trägt der Käufer. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich erklärt.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- Wird unser Eigentumsvorbehalt an der Ware durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, hat der Käufer auf unsere Rechte hinzuweisen. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter auf uns gehörende Waren erfolgen. Im letzteren Fall hat der Käufer uns die für eine Intervention (Dritt Widerspruchsklage) erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

VIII. Gewährleistung / Mängelhaftung

1. Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer um einen Kauf- oder Werk(lieferungs)vertrag handelt, haften wir für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel der Ware nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware aus unseren bei Vertragsabschluss geltenden marktüblichen Produktspezifikationen und den zugrundeliegenden DIN-Normen.
3. Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich auf die Nacherfüllung. Im Rahmen dieser Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, d. h. Ware, die bei Gefahrübergang mangelhaft war, wird nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist von uns nachgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Ware geht in unser Eigentum über bzw. bleibt in unserem Eigentum und ist auf Verlangen auf unsere Kosten an uns zurückzugeben.
4. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nachfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung wiederholt fehl, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.
5. Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggfs. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, vorausgesetzt, es liegt ein gewährleistungsrelevanter Mangel vor. Transportkosten übernehmen wir jedoch nur zu und von dem Ort, an den die bei uns gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal bis zur Höhe des Wertes der bestellten Ware in mangelfreiem Zustand.
6. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die fehlende Eignung der Ware für Zwecke, die von dem vorgesehenen oder verkehrsüblichen Verwendungszweck abweichen, soweit dieses nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir übernehmen zudem keine Gewähr für Mängel, die aus sachgemäßer Lagerung, unsachgemäßem Transport, fehlerhafter Behandlung oder auf einer nach der Eigenart und Beschaffenheit der Ware typischerweise auf Umweltbedingungen beruhenden Veränderung resultieren.
7. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner, wenn der Käufer die Ware eigenmächtig ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen an der Ware verursacht wurden. Werden Nachbesserungen von dem Käufer oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von uns vorgenommen, so sind wir zu einer weiteren Nachbesserung nicht verpflichtet, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der eigene Nachbesserungsversuch sachgerecht durchgeführt wurde und der danach bestehende Mangel von diesem Nachbesserungsversuch nicht beeinflusst wurde.

IX. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- und Folgeschäden, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.
2. Unberührt bleiben Ansprüche des Käufers, wenn
 - a) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht,
 - b) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat,
 - c) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder soweit wir eine Garantie übernommen haben,
 - d) wir aus sonstigen Gründen, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingend haften,
 - e) der Schaden mindestens auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“), durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden ist die Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.
4. Der Käufer wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend schriftlich informieren und konsultieren. Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

X. Transport- und Lagermittel des Käufers / Leihgebäude

Wir sind zur Prüfung der vom Käufer gestellten Lagerbehältnisse auf Eignung und Sauberkeit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Es ist Sache des Käufers, unserem Personal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen. Im Falle der Verwendung ungeeigneter Lagerbehältnisse oder falscher Bezeichnung von Anschlüssen durch den Käufer oder seiner Beauftragten haften wir nicht für daraus entstehende Schäden.

XI. Zollrechtliche Hinweise

1. Für die Abgabe von steuerbegünstigten Energieerzeugnissen, d. h. von Energieerzeugnissen, für die die Steuer nach den Steuersätzen des § 2 Absatz 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) entstanden ist, gilt, dass diese Energieerzeugnisse nicht als Kraftstoff verwendet werden dürfen, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff kann steuer- und strafrechtliche Folgen haben.
2. Für steuerfreie Energieerzeugnisse bei Verteilung und Verwendung zu steuerlichen Zwecken nach

§ 25 Absatz 1 EnergieStG gilt, dass diese steuerfreien Energieerzeugnisse nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden dürfen.

3. Der Käufer sichert zu, die Ware nur gemäß den vorstehenden Hinweisen zu verwenden.

XII. Einholung und Erteilung von Auskünften

Wir behalten uns vor, zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers Daten über die Aufnahme des Geschäfts an Wirtschaftsauskunfteien (Creditreform, Schufa, etc.) zu übermitteln und Auskünfte von dort einzuholen. Bei negativer Bonitätsauskunft sind wir berechtigt, vor Leistungserbringung geeignete Sicherheiten zu verlangen oder die Geschäftsbeziehung abzulehnen. Wir behalten uns zudem vor, Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens des Käufers an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

XIII. Sonstiges

1. Für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Freudenstadt, Februar 2024